



Kehrichtreglement Ausserberg

KEHRICHTREGLEMENT

vom 8. April 1992

Die Urversammlung von Ausserberg

- eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 7. 10. 1983 über den Umweltschutz
- eingesehen Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 8. 10. 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16. 11. 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. 10. 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen Art. 78 des kantonalen Gesetzes vom 18. 11. 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. 3. 1976
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. 11. 1980 über die Gemeindeordnung
- eingesehen das kantonale Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz
- eingesehen die technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Ausserberg sowie die Gebühren für die Kehrichtentsorgung.

Art. 2 Gemeindeaufgabe

Die Entsorgung von Kehricht und brennbarem Sperrgut sowie von industriellen und gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 entsprechen.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Ausserberg sind zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

Art. 5 Kompostierung

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind zu kompostieren, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begeh-

ren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Ausserberg fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 6 Häckselgut

Häckselgut kann auf dem von der Gemeinde bestimmten Häckselplatz deponiert werden. Gehäckseltes Material kann dort jederzeit kostenlos abgeholt werden.

Art. 7 Private Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen oder Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist hiezu vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 8 Umfang

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

Art. 9 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 10 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 11 Gewerbe- und Industrieabfälle

Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Artikel 20 des vorliegenden Reglementes.

Art. 12 Spezialabfahren und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen etc.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert Sonderabfahren.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder)-Abfälle

Art. 13 Allgemein ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe

- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- h) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetall und Metallabfälle, technische Geräte (Fernsehapparate, Computer u. dgl.)
- i) Autowracks, Altpneus, Autobatterien
- k) imprägniertes Holz
- l) Asche in ungekühltem Zustand

Abfälle nach Absatz 1 b)–l) sind vom Besitzer, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss (vgl. Art. 14 ff) zu entsorgen.

Art. 14 Grubengut und Altmetalle

Grubengut kann mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Entrichtung einer Gebühr bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach Weisung des Gemeinderates deponiert werden. Diese Ablagerungen müssen gemäss dem regionalen Deponiekonzept durchgeführt werden.

Als Grubengut gelten alle nichtmetallinen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle, wie kleinere Mengen von Mauerbruch, Glas, Keramik, etc.

Altmetalle können bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen deponiert werden. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Lage der Sammelstellen.

Art. 15 Tierkadaver

Tierkadaver sind bei der regionalen Tierkörpersammelstelle Visp abzuliefern (bei der ARA). Die dort geltenden Vorschriften sind strikte einzuhalten.

Art. 16 Gifte, Batterien

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter wie z. B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte, Farben und weitere Sonderabfälle nach Möglichkeit zurückzunehmen.

Art. 17 Geräte

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind dem Fachhandel zurückzugeben oder fachgerecht zu entsorgen. Kühlschränke sind mit der vorgeschriebenen Entsorgungsvignette zu versehen.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr

Zugelassene Behälter Art. 18–20

Art. 18 a) für Hauskehricht

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 und 110 Litern bereitzustellen.

Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern muss der Kehricht entweder in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden, oder der Container muss mit einer Gebührenplombe versehen werden.

Ferienhausbesitzer können ihren Hauskehricht in offiziellen Säcken dem Gemeindearbeiter während der Arbeitszeit abgeben.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 19 b) für brennbares Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 20 c) für Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle industrieller und gewerblicher Betriebe sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit dem Firmennamen zu versehen.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden. Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 21 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Ochsner-eimern, Kisten, Kübeln und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 22 Bereitstellung der Abfälle

Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke und Bündel dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Art. 23 Abfuhrplan

Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

V. Gebühren

Art. 24 Grundsatz

Die durch die Entsorgung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 25 Gebührenerhebung

Für den Abtransport und die Entsorgung des Abfalles wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Container inbegriffen.

Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühr an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).

Von den nicht in den Gemeinden des Gebührenverbundes wohnsässigen, Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig vermietet sind, kann zudem eine jährlich zu entrichtende Grundgebühr erhoben werden.

Für die nicht von der GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 26 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen decken; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den in Art. 27 umschriebenen Anhängen.

Art. 27 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebührenansätze in den nachgenannten Anhängen fest:

- a) Anhang 1: Kehrichtsackgebühr gemäss Art. 25, Abs. 1

- b) Anhang 2:
Grundgebühr gemäss Art. 25, Abs. 3
- c) Anhang 3:
Transportkostenbeitrag gemäss Art. 25, Abs. 4

Diese Anhänge sind der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Gemeinden des Gebührenverbundes erheben die gleichen Ansätze für die Kehrichtsackgebühr gemäss Art. 25, Abs. 1.

Für die Anpassung der Kehrichtsackgebühren ist der Gemeinderat, unter Einhaltung des in Art. 26 festgelegten Grundsatzes, zuständig.

Die Anpassungsmodalitäten für die Grundgebühr sind im Anhang 2 und jene für den Transportkostenbeitrag im Anhang 3 geregelt.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 28 Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck vereidigten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 29 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristänsetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 30 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 20 ff)
- wer die in Art. 14 dieses Reglementes aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt
- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet (Art. 4)

wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 20'000.— bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen (Art. 30) des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten.

Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Instruktionsgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Ausserberg in der Sitzung vom 8. April 1992 genehmigt und an der Urversammlung vom 8. Mai 1992 durchberaten worden. Dabei wurde das Reglement von der Urversammlung angenommen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat vorliegendes Reglement am 9. Dezember 1992 homologiert.

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Präsident:

Anton Theler

Der Schreiber:

Alois Schmid

ANHANG 1

Tarif für die Kehrichtsackgebühr in der Gemeinde Ausserberg (voraussichtlich ab 1. Januar 1993)

Der Gemeinderat von Ausserberg erlässt in Anwendung von Art. 25 Abs. 1 und Art. 27 des Kehrichtreglementes vom 8. April 1992 folgenden Gebührentarif:

1. Kehrichtsäcke (Quick-Bag)

| | | |
|--------------------------|-------|----------|
| Offizieller Kehrichtsack | 17 l | Fr. 1.10 |
| Offizieller Kehrichtsack | 35 l | Fr. 2.10 |
| Offizieller Kehrichtsack | 60 l | Fr. 3.50 |
| Offizieller Kehrichtsack | 110 l | Fr. 6.30 |

2. Sperrgutmarken

| | | |
|----------------------------------|--|----------|
| Sperrgut bis 2 m Länge und 30 kg | | Fr. 10.— |
|----------------------------------|--|----------|

3. Containerplomben

| | | |
|-----------------|-------|----------|
| Containerplombe | 800 l | Fr. 42.— |
|-----------------|-------|----------|

4. Andere Gebinde

Unter verhältnismässiger Wahrung der obigen Tarifansätze kann der Gemeinderat andere Grössen und Gebinde festlegen.